

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

a) Die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO darf ausnahmsweise mit nicht überdachten Terrassen überschritten werden, sofern auf dem Grundstück insgesamt die zulässige

Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO eingehalten wird.
b) In den Bauzonen Sa ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO (GRZ II) bis zu einer GRZ von 0,5 zulässig. Ansonsten ist eine Überschreitung de zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO in Bauzonen Sa ist eine Überschreitung de zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO in Bauzonen Sa ist eine Überschreitung de zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO in Bauzonen Sa ist eine Überschreitung de zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO in Bauzonen Sa ist eine Überschreitung de zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO in Bauzonen Sa ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO in Bauzonen Sa ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO in Bauzonen Sa ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO in Bauzonen Sa ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO in Bauzonen Sa ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO in Bauzonen Sa ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO in Bauzonen Sa ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO in Bauzonen Sa ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO in Bauzonen Sa ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO in Bauzonen Sa ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO in Bauzonen Sa ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO in Bauzonen Sa ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO in Bauzonen Sa ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO in Bauzonen Sa ist eine Bauzonen Sa ist eine Bauzonen Sa ist eine Bauzonen Sa ist eine B

1.1.2) Geschossflächenzahl
Arnechnung von Aufenthaltsräumen in Nicht-Vollgeschossen (\$20 Abs. 3 BauNVO). Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind Aufenthaltsräume in oberirdischen Nicht-Vollgeschossen mit einer lichten Höhe von mindestens 2.3 m einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungsmauern ganz mitzurechnen.

1.1.3) Bezugspunkt Firsthöhe (\$ 18 Abs. 1 BauNVO)
Bezugspunkt sit die Mitte der befestigten Verkerhsfläche (Fahrbahn) in der Mitte des Gebäudes.

1.1.4) Höhenlage Erdgeschoss (§ 9 Abs. 3 BauGB)
Die Höhenlage des Erdgeschosse (Fertigfußboden) darf maximal 0,5m über der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen (gemessen an der dem Gebäude zugewandlen Grenze der Verkehrsfläche in der Mitte des Gebäudes).

1.2.1) Bauweise / Überbaubere Grundstücksfläche (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 i.Vm. §§ 22 und 23 BauNVO BauGB)
Es gelten die Regeln der offenen Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO mit folgenden Abweichungen: Es dürfen Einzelhäuser und Doppelhäuser bis zu den folgenden Längen errichtet werden:

abes abweichende Bauweise 25 m Länge.

1.2.2) Bauyerenze (§ 23 Abs. 3 baunVO) auder bescheiden Bauweise 16 m Länge.

3.5m abweichende Bauweise 25 m Länge.

1.2.3 Bauyerenze (§ 23 Abs. 3 bauNVO) aus der BaunVO sowie oberirdischen Garanen oder überrlachten Stellnätze (Parenta) ausei mit her in Stellnätze (Parenta) ausei mit her

1.22 Baugernze (§ 23 Abs. 3 und 5 BaunNO)
a) Eine Überschreitung der straßenseitigen Baugrenze mit Nebengebäuden im Sinne des §14BauNVO sowie oberirdischen Garagen oder überdachten Stellplätze (Carports) sowie mit baulichen Anlagen, die nach § 6 Abs. 6 und 7 LBauO M-V im den Abstandsflächen zulässig sind, ist nur zulässig, sofern diese einen Abstand zur festgesetzten Straßenbegrenzungslinie von mindestens 3m einhalten. Bei einer Überschreitung der straßenseitigen Baugrenze mit Nebenanlagen, von denen keine Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, sowie mit Stellplätzen ist ein Abstand von mindestens 2m zur festgesetzten Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. Rechnmäßge Bestandsgebäude und sonstige besthehnde baulichen Anlagen sind von dieser Regelung ausgenommen. b) Die Baugrenzen dürfen seitlich und rückwärtig mit unterirdischen Bauteilen überschritten werden, ausgenommen sind Bereiche des Grabenschutzstreifens (Planzeichen 15.08.00) und mit Erhaltungsgebot gekennzeichnete Bäume (Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB).

1.3) Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Grundstückszufahrten sind bis zu einer Breite von maximal 3,5m zulässig. Auf einem Grundstück ist jeweils nur eine Zufahrt zulässig. Im Falle der Errichtung eines Doppelhauses ist eine

.4) Ausnahmen für bestehende Gebäude (§ 31 Abs. 1 BauGB)

1.4.1) GRZ Für Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von vorhandenen baulichen Anlagen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der als zulässig ausgewiesenen GRZ in der Bauzone 5a/b bis zu einer GRZ von 0,35 zugelassen werden, sofern die Grundfläche des vorhandenen zulässigenweise errichteten Gebäudes durch die Maßnahme nicht erhöht wird.
1.4.2) Maximale Firsthöhe (§ 16 Abs. 6 BauNVO)
Für Änderungen und Nutzungsänderungen kann eine Überschreitung der maximal zugelassenen Firsthöhe um bis 1,0 m zugelassen werden. Eine Erweiterung ist nur zugelassen, wenn

1.4.2/ Maximale Firsthone (§ 16 Abs. B BauNVO)
Für Anderungen und Nutzungsänderungen kann eine Überschreitung der maximal zugelassenen Firsthöhe um bis 1,0 m zugelassen werden. Eine Erweiterung ist nur zugelassen, wenn zusätzlich die zullässignevise bestehende Firsthöhe nicht vergrößen wird.
1.4.3) Zahl der Volligeschosse
1.4.3) Zahl der Volligeschosse
in Bereichen mit nur einem zulässigen Volligeschoss kann für Änderungen und Nutzungsänderungen von vorhandenen baullichen Anlagen ausnahmsweise ein zweitles Volligeschoss zugelassen werden, sofen die vorhandene Kubatur des Gebäudes nicht wesenflich verändert wird. Erweiterungen und Erneuerungen sind dabei ausgeschlossen.

1.4.4) Bauweise
Für Änderungen und Nutzungsänderungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudelänge bis zu einer Länge von 19 m zugelassen werden, sofern die derzeitige Gebäudelänge nicht vergrößert wird. Erneuerungen bleiben in diesem Fall ausgeschlossen. Eine Erweiterung ist nur zugelassen, wenz zusätzlich die bestehende Gebäudelänge, welche die festgesetzte Gebäudelänge überschreitet, nicht vergrößert wird.

1.5) Grünordnungsmaßnahmen

I.5) Grünordnungsmalsnahmen
Grünordnungsmalsnahmen als Pflanz- / Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
Die in der Planzeichnung (Teil A) zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang im Verhältnis 1:1 als Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18/20cm zu ersetzen. Der Standort der Ersatzpflanzung darf um bis zu 2,0 m vom ursprünglichen Standort abweichen.

I) Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)
I.1) Dachneigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)
Gebäude sind mit geneigten D\u00e4cher mit einer Dachneigung von 42°bis 50° als Sattel-, Walm- und Kr\u00fcppelwalmdach auszuf\u00fchren; der First ist \u00fcber die L\u00e4ngsseite des Dachgrundrisses auszubliden. Satz 1 gilt nicht f\u00fcr Dachneigung aufweisen.

12.] Gauben (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Baur M-V)

13.] Osumme der Breiten aller auf einer geneigten Dachfläche eingebauten Gauben Gauben dar 3/4 der gesamten Dachlänge nicht überschreiten. Dachgauben für ein zweites Dachgeschaben channen Sabweichend von Satz 1 in Summe eine Breite von 1/5 der gesamten Dachlänge nicht überschreiten. Dachgauben für ein zweites Dachgeschaben das weichend von Satz 1 in Summe eine Breite von 1/5 der gesamten Dachlänge nicht überschreiten.

b) Gauben müssen zu den seitlichen Giebelwänden einen Abstand von mind. 1,2 m einhalten.

II.3) Traufhöhe (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

II.3) Traufhöhe (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBau/DM-V) an Der Traufhöhe entspricht dem oberen Abschluss der Wand. Unterer Bezugspunkt ist die Mitte der befestigten Verkehrsfläche (Fahrbahn) in der Mitte des Gebäudes. Die Traufhöhe als Höchstmaß beträgt für das Hauptdach 4,0m. Für Änderungen und Nutzungsänderungen bestehender Gebäude kann als Ausnahme eine Überschreitung der maximal zugelassenen Traufhöhe um bis zu 0,5 m zugelassen werden. Eine Erweiterung ist als Ausnahme nur zulässig, wenn zusätzlich die bestehende Traufhöhe nicht überschritten wird.

zugelassenen Traufhöhe um bis zu 0,5 m zugelassen werden. Eine Erweiterung ist als Ausnahme nur zulässig, wenn zusätzlich die bestehende Traufhöhe nicht überschritten wird.

II.4) Einfriedungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 5.1Bau0 OM-V)

Grundstücke sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen einzufrieden. Zulässig sind

Einfriedungen aus lebenden Materialien als Laubgehötzhecken bis zu einer Höhe von 1,8 m,

Einfriedungen mit bepflanzten Steinwällen bis zu einer Höhe von max. 0,8 m (Steinwall).

II.5) Ordnungswidrigkeiten (§ 46 Abs. 1 Nr. 1,Bau0 OM-V)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den nach II 1 bis 4 3 erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. (§84 Abs. 1 Nr.1 LBau0 MV) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500000 Euro geahndet werden. (§84 Abs. 3 LBauO MV

III). Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB (III.1-6) und Hinweise (III.7-10) III.1) Hochwasserrisko (§ 73 Abs. 1 Satz 1 WHG) Das Vorhaben liegt in einem Hochwasserriskogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebi

III.1 Hochwasserrisko (§ 73 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Hochwasserrisko (§ 73 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Hochwasserrisko (§ 73 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Hochwasserrisko (§ 73 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Hochwasserrisko (§ 73 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Hochwasserrisko (§ 73 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Hochwasserrisko (§ 73 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Hochwasserrisko (§ 73 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 74 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 74 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 74 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkmaler (§ 75 Abs. 1 Satz 1 WHG)

III.1 Bodenderkma

III.6) Baumschutz / Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO M-V)

III.6] Baumschutz / Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO M-V)
Der Baumschutz / Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO M-V)
Der Baumschutz ist abschließend im Baugeneningungsverlahren zu prüfen. Nach § 7 Abs. 3 Nr. 5 Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO M-V) sind im Lageplan zum Bauantrag geschützte
Naturbestandtelle (z.B. Bäume) auf dem Baugrundstütck und auf den Nachbargrundstücken darzustellen.
III.7) Niederschlagswasserentsorgung (LWaG M-V und WHG)
Die Niederschlagswasserentsorgung erfolgt örtlich durch Versickerung sowie ergänzende Ableitung in das bestehende Grabennetz, das durch den Wasser- und Bodenverband

Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt örtlich durch Versickerung sowie ergänzende Ableitung in das bestehende Grabennetz, das durch den Wasser- und Bodenverband "Recknitz-Boddenkelte" unterhalten als Gewässer II. Ordnung wird. Die Versickerung von Niederschlagswasser sowie die Einleitung in die Gräben (als Gewässer 2. Ordnung) sind Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und erlaubnispflichtig, Grundsätzlich ist auf allen Grundstücken eine Versickerungsanlage für das Niederschlagswassers zu errichten. Der Nachweis der schadlosen Versickerung auf dem jeweiligen Grundstück ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

III.8) Grundwasserabsenkungen in Erdaufschlüsse und Bohrungen / Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Grundwasserabsenkungen sind Gewässerhenbertungen im Sinne § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. § 9 Abs. 2 Nr. z WHG und bedürfen u. U. einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Unterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserhehörde einzureichen. Werden bei Erdaufschlüssen Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG anstelle der Anzeige eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbechtiffenheit auswirken kann. Auf die weiteren Ausführungen des § 49 WHG wird hingewiesen. Alle Erdaufschlüsse, bzw. auch für Erdwärmesonden sind gem. § 4 WHG spätestens einem Monat vor Beginn der unteren Wassersehbride anzeizeligen.

III.9) Hinweise zum Ungang mit wassergefährdenden Stoffen

nimense zum umgang mit wassergelandenben Stoffen in absondere die Vorgaben und Belange des WHG und der Aw&V. Auf das Sorgfeltsgebot gem.§ 5 Wi IG wird hingewiesen. Die nichtige wiesen was der Rückbau von Anlagen sind in Abhängigkeit von ihrer Gefährdungsstufe der unteren Wasserbehörde anzuzeigen und von einem Sachverständigen nach Aw&V zu prüfen.

II.10.1 Hirwise zum klimabedingten Meeresspiegelanstieg

Auf Grund der korrigierten Prognosen des Weltklimarates (IP.CC) hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) mit Beschluss vom 22.12.2020 dem Bericht "Auswirkung

Klimawandels auf die Wasserwirkschaft Bestandsaufnahme, Handlungsopionen und strategische Handlungsfelder" (LAWA Klimawandel-Bericht 2020) zugestimmt, wonach ein Vor

1,0 m für einen klimabedingten Meeresspiegelanstieg und potentielle Änderungen von hydrodynamischen Belastungen (z.B. Windstau) in der Planung von Küstenschutzbauwerken.

PLANZEICHENERKLÄRUNG gemäß PlanZV

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)

GESCHOSSFLÄCHENZA

02.01.00 (0,7) 02.05.00 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL 02.07.01 II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

02.08.01 FH 10,0 m als Höchstmaß FIRSTHÖHE als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO)

BAUGRENZE

ABWEICHENDE BAUWEISE (s. Textl. Fests. I.2.1)

06.01.00 06.02.00 06.04.00 U U BEREICH OHNE EIN - UND AUSFAHRT

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRS-FLÄCHE mit STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

15.13.00

15.05.00

(§ 9 ABS. 7 BAUGB)

GFLR MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB) hier: Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger und

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§) ABS.1 NR. 25 BAUGB)
13.2 AMPFLANZEN VON BÄLIMEN, STRÄLICHEEN UND SONSTIGEN EBPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERFHALTUNG VON BÄLIMEN, STRÄLICHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§) 3 ASS. 1 NR. 256 BAUGB)

BÄUME ERHALTUNG

15.14.00 ——————ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHES MASS DER NUTZUNG, (hier: § 16 Abs. 5 BauNVO) NACHRICHTLICH

ABWEICHEND VON DER DARSTELLUNG DES KATASTERBESTANDES FEHELENDES GEBÄUDE

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.09.2021. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.10.2021 ortsüblich durch Veröffentlichung im "Zingster Strandboten" bekanntgemacht.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG mit Schreiben vom 21.09.2021 über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.
- 3.) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom 09.08.2022 bis einschließlich zum 08.09.2022 durchgeführt worden. D ortsübliche Bekanntmachung hierzu erfolgte im "Zingster Strandboten" am 01.08.2022.
- 4.) Die Gemeindevertretung hat am 16.03.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und lextlichen Fesbetzungen (Teil B), gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt und den Entwurf der Begründung gebildigt.
- 5.) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.04.2023 nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 6.) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom 11.04.2023 bis einschließlich zum 10.05.2023

ider Zeiten 8:00 Uhr 12:00 Uhr und 13:00 Uhr 16:00 Uhr 8:00 Uhr 12:00 Uhr und 13:00 Uhr 18:00 Uhr 8:00 Uhr 12:00 Uhr und 13:00 Uhr 16:00 Uhr 8:00 Uhr 12:00 Uhr und 13:00 Uhr 16:00 Uhr 8:00 Uhr 12:00 Uhr

- Ireitags 8:00 Uhr 12:00 Uhr normaling (1994). The Bernard of the Bernard of

ndevertretung hat die hervorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die en der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 4½.04.2014 geprüft. Das Ergebnis ist

8.) Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes am 28.02.2024 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1.250 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ribnitz-Damgarten, den 12. März 2024

ÜMÜ ZU ÖbVI Dipl.-Ing. Ulrich Zeh

9.) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 12.5. 2013 von der Gemeindeverteung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung durch Beschluss vom 12.5. 2. Sugebiligt.

10.) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Fes na (Teil B) wird hierm

Zingst, den 19.4.204

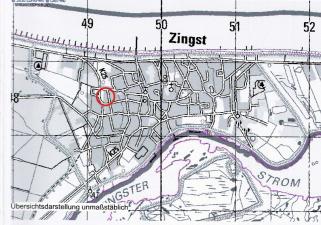
Zingst, den 07.07.2024



SATZUNG

ngsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 40 "westliche Glebbe" als

Bebauungsplan der Innenentwicklung.
Aufgrund §§ 10, 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, sowie § 86 LBauO MV in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI.) M-V S.1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom McMachalla. Setzung über den Bebauungsplan Inv. die Glebbe" mit Ortlichen Bauvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht erlassen.



lars hertelt | stadtplanung und architektur

Frankendamm 5 18439 Stralsund Wilhelmstraße 58 76137 Karlsruhe

Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Nr. 40,,westliche Glebbe"

und Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht

Satzung

Fassung vom 28.03.2022. Stand vom 20.02.2024

Maßstab 1:500